Flurneuordnung Pottenstein
Stadt Pottenstein, Landkreis Bayreuth

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetz – FlurbG –
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit – UVPG –

Bekanntmachung

Die Teilnehmergemeinschaft Pottenstein wird beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken die Genehmigung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragen.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Teilnehmergemeinschaft (TG) Pottenstein hat die Unterlagen zur UVP-VP erstellen lassen.

Das Sachgebiet Landespflege (F2) am ALE Oberfranken kommt aufgrund der Unterlagen zusammenfassend zu der Beurteilung, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Begründung:

Aufgrund der Unterlagen (Anlagen- und Maßnahmenverzeichnis, Karte zum Plan nach § 41 FlurbG, Landschaftspflegerischer Begleitplan und Unterlagen zur UVP-Vorprüfung) wird Folgendes festgestellt:

Durch einen Ausbau auf bestehender Trasse sind die Wirkungen des

Vorhabens sehr gering. Es ist mit einer leichten Erhöhung der Befahrungsfrequenz durch landwirtschaftlichen Verkehr zu rechnen. Eine Neuerschließung von Flächen findet nicht statt. Das gesamte Bauvorhaben umfasst eine Versiegelung von ca. 2.290 m² (davon 830m² auf Schotter). Gleichzeitig werden ca. 380 m² entsiegelt. Eine qualitative und rechnerische Aufwertung findet auf ca. 1.950 m² Fläche statt (Entsiegelung, Extensivierung von Ackerflächen). Hinzu kommt die extensive Nutzung der Versickerungsfläche im Tal.

Der Ausgleichsbedarf wurde durch die BayKompV sowie die Vollzugshinweise für die Ländliche Entwicklung ermittelt. Für den Eingriff fallen 7.882 zu kompensierende Wertpunkte (WP) an. Durch eine Kompensationsmaßnahme können 24.248 WP erzeugt werden. Die Eingriffe sind somit vollumfänglich qualitativ und quantitativ ausgeglichen. Die Fläche befindet sich im Besitz der Stadt Pottenstein. Die Überkompensation kann dem kommunalen Ökokonto gutgeschrieben werden.
Über diese Maßnahme hinausgehende Kompensationsmaßnahmen für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen sind nicht erforderlich.

Unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen (z. B. Berücksichtigung von Habitatbäumen, Schonung von Flächen durch Trassenabrückungen, Gehölzschutz) werden für prüfrelevante Arten im Sinne des Artenschutzrechts Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt. Ergänzende Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität sind nicht notwendig.

Eingriffe in Schutzgebiete und -objekte nach §§ 23-30 BNatSchG, Art. 12-16 und 23 BayNatSchG, § 34 BNatSchG sowie in sonstige Schutzgebiete nach einschlägigen Rechtsvorschriften erfolgen nicht bzw. werden qualitativ und quantitativ ausgeglichen.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter nach UVPG sind insgesamt als kompensierbar zu werten.

Das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten wurde geprüft. Es wurden keine Vorhaben und Tätigkeiten erkannt.

Insgesamt besteht kein Erfordernis zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, da gemäß § 7 UVPG durch das Vorhaben aufgrund der überschlägig durchgeführten Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie unter Berücksichtigung der formulierten

Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Bamberg, 18.11.2024

gez. Joachim Block
Baudirektor